

# Planfeststellung

## für den Ausbau auf 6 Fahrstreifen der Bundesautobahn **A 57** von südlich AK Neuss-Süd bis südlich AS Dormagen

**von Bau-km 100+440** (Buanfang rd. 1.200 m südlich des AK Neuss-Süd)  
**bis Bau-km 109+500** (Bauende rd. 950 m südlich der AS Dormagen)

### der Ausbau beinhaltet:

- den Ausbau von 4 auf 6 Fahrstreifen und Standstreifen
- die Anpassung der Ein- und Ausfahrten der AS Dormagen
- die Herstellung von Lärmschutzanlagen und 2 Versickerungsanlagen
- die Herstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Straßenbauwerkes
- die Folgemaßnahmen an den berührten Versorgungsleitungen

**in der Stadt Neuss**, Gemarkung Norf, Flur 5, Gemarkung Rosellen, Flur 18,

**in der Stadt Dormagen**, Gemarkung Nievenheim, Flur 11, 12, 13, 15, 21, 23, Gemarkung Zons, Flur 5, 13, Gemarkung Dormagen, Flur 2, 17, 18, 42, Gemarkung Straberg, Flur 2, Gemarkung Hackenbroich, Flur 3, 4, Gemarkung Broich, Flur 5,

**in der Stadt Rommerskirchen**, Gemarkung Frixheim-Anstel, Flur 17

## Landschaftspflegerischer Begleitplan -Erläuterungsbericht-

Aufgestellt: Mönchengladbach, den 05.07.2019  
Der Leiter der Projektgruppe BAB

i.A. gez. Mpasios

(Athanasios Mpasios)

Satzungsgemäß ausgelegen

in der Zeit von \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

in der Gemeinde \_\_\_\_\_  
-----

-  
Zeit und Ort der Auslegung sind  
rechtzeitig vor Beginn der Auslegung  
ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gemeinde: \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

## Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan,

### Ergänzung: Kapitel 5.2 Auswirkungen auf die Umwelt - Lebensraumfunktion Flora sowie Kapitel 9 Ermittlung der Gesamtkompensation und Kapitel 10 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Das vorliegende Deckblatt 3 beinhaltet neben der Aktualisierung der Verkehrs- und Luftschadstoffgutachten auch eine technische Überarbeitung der Entwässerung. Hierzu gehört eine Wasserefassung innerhalb der Wasserschutzzone IIIB, eine Verlegung von Rohrleitungen innerhalb der Bankette als auch die Anpassung der Versickeranlage A in Dormagen-Delrath und der Versickeranlage B in Dormagen-Horrem.

Die Fassung des Niederschlagswassers und die Verlegung von Rohrleitungen in der geplanten Bankette der neuen Autobahn führt nicht zu zusätzlichen erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, da bereits das Deckblatt 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan die Anlage der Bankette in das vorhandene Straßenbegleitgrün vollumfänglich als Verlust des Straßenbegleitgrüns in der Eingriffsregelung berücksichtigt hat. Im Rahmen der Kompensationsplanung tritt die Bankette daher nur als Maßnahme mit Gestaltungsfunktion auf. Die Verlegung der Rohrleitungen in die Bankette des Straßenkörpers führt daher nicht zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Weiterhin muss die Entwässerungsanlage A zur Fassung der zusätzlichen Niederschlagswasser angepasst werden. Durch die Arrondierung der Entwässerungsanlage umfasst der Umbau der Versickeranlage A im Bereich der Ortschaft Delrath nur geringfügige Änderungen im Beckenbereich. Im Vergleich zur Entwässerungsanlage des Deckblattes 1 verringert sich der Umfang der Anlage, so dass gemäß Erlass vom 18.Mai 1998 weiterhin davon ausgegangen werden kann, dass durch die landschaftsgerechte Anordnung und Ausgestaltung der Anlage keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbleiben.

Zur Vergrößerung der Versickerungsfläche innerhalb der Versickeranlage B muss eine weitere Böschungfläche durch eine Gabionenwand ersetzt werden. Die neue Gabionenwand beinhaltet eine Grundfläche von 316m<sup>2</sup>. Die bisherige Böschung der Versickerungsanlage entfällt. Mit dem Bau der Gabionenwand ist eine Teilversiegelung von Ackerflächen in einer Größenordnung von 316m<sup>2</sup> verbunden.

Da eine landschaftsgerechte Anordnung und Ausgestaltung sowie eine Einbindung der Entwässerungsanlage B in die Landschaft aufgrund vorhandener unterirdischer Leitungen nicht möglich ist, ist die mit der Errichtung der Gabionenwand zusätzlich verbundene erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch eine Kompensationsmaßnahme auszugleichen.

Bei einer ökologischen Wertigkeit der Ackerfläche von 2 (BW) Biotoppunkten entspricht dies einem ökologischen Defizit von 632 (ÖW) Ökologischen Werteinheiten, die durch eine externe Kompensationsmaßnahme zu kompensieren ist.

Tabelle 1: Vergleichende Gegenüberstellung

Konflikte (unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen) durch die Anpassung der Entwässerungsanlage B					Maßnahmen des Naturschutzes u. der Landschaftspflege					
Konflikt	Betroffener Biotoptyp	Eingriffswert (BW)	Umfang m <sup>2</sup>	Eingriffswert (ÖW)	Maßnahmentyp	Maßnahme	BW <sub>A</sub> Ist	BW <sub>A</sub> Ziel	Fläche m <sup>2</sup>	Kompensationswert (ÖW)
K 2	HA-04 Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	316	632	A 10	Aufforstung (Ökokonto Rhein-Kreis Neuss)	2	6	158	632

Der Landesbetrieb sieht zur Kompensation der mit den Eingriffen verbundenen Beeinträchtigungen die in Unterlage Maßnahmenplan M13a aufgeführte Kompensationsmaßnahme A10 in einer Größenordnung von 158m<sup>2</sup> vor.

Die Kompensationsmaßnahme A10 beinhaltet eine Aufforstung des Rhein-Kreises Neuss. Zu den angrenzenden Parzellen wurden ausgeprägte Kraut- und Staudensäume unterschiedlicher Breite angelegt. Die Maßnahme wurde bereits im Rahmen des kreiseigenen Ökokontos durchgeführt. Die Maßnahmen grenzt unmittelbar an die Ersatzmaßnahme E 5 des Deckblattes 2 des Vorhabens an. Da die Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Einwirkungsbereiches der Autobahn und anderen Störeinflüssen liegt, ist mit einem hohen Entwicklungspotential zu rechnen.

Das ergänzende Maßnahmenblatt A10 (Unterlage 12.4c) führt die Maßnahme weiter aus. Nach Herstellung der Kompensationsmaßnahme verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im Deckblatt 3 der Planfeststellungsunterlagen wird weiterhin im Maßnahmenplan 12.2. M10a sowie im Übersichtslageplan 12.3.2c die Erneuerung der Brücke „4906-631 Überführung der K18alt“ dargestellt. In den ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen war auf einen Neubau der Brücke verzichtet worden. Da der Neubau in den heutigen Flächenabgrenzungen der bestehenden Brücke bzw. der alten K18 hergestellt wird, erfolgt keine zusätzliche anlagebedingte Beeinträchtigung.

Die Begrünung der Widerlagerflächen wurde in der bisherigen Landschaftspflegerischen Begleitplanung nur als Gestaltungsmaßnahme ohne Ausgleichsfunktion berücksichtigt, so dass der Ersatzneubau nicht zum Verlust von Kompensationsflächen führt. Eine Berücksichtigung des Brückenbauwerkes in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung über die zeichnerische Darstellung hinaus ist daher nicht erforderlich.

Die Übernahme der technischen Änderungen in den Landschaftspflegerischen Begleitplan führen zum Ersatz folgender landschaftsplanerischer Planunterlagen:

Alte Unterlagennummer	Neue Unterlagennummer	Bezeichnung	Änderung Deckblatt 3
12.1 BK 1a	12.1.BK 1b	Bestands- und Konfliktplan	Zeichnerische Anpassung - Versickeranlage A
12.1 BK 2a	12.1.BK 2b	Bestands- und Konfliktplan	Zeichnerische Anpassung - Versickeranlage B - Berücksichtigung Eingriff
12.1 BK Ab 1	12.1.BK Ab 1a	Bestands- und Konfliktplan (Abiotik)	Zeichnerische Anpassung - Versickeranlage A
12.1 BK Ab 2	12.1.BK Ab 2a	Bestands- und Konfliktplan (Abiotik)	Zeichnerische Anpassung - Versickeranlage B
12.2 M2	12.2 M2a	Maßnahmenplan	Zeichnerische Anpassung - Übernahme AS Delrath
12.2 M4a	12.2 M4b	Maßnahmenplan	Zeichnerische Anpassung - Versickeranlage A
12.2 M8a	12.2 M8b	Maßnahmenplan	Zeichnerische Anpassung - Versickeranlage B
12.2 M10	12.2 M10a	Maßnahmenplan	Zeichnerische Anpassung - Brücke „4906-631 Überführung der K18alt“

12.2.M13	12.2.M13a	Maßnahmenplan	Darstellung - Neue Ausgleichsmaßnahme A10
12.3 ÜP1a	12.3 ÜP1b	Übersichtsplan	Zeichnerische Anpassung - Versickeranlage A - Übernahme AS Delrath
12.3 ÜP1b	12.3 ÜP1c	Übersichtsplan	Zeichnerische Anpassung - Versickeranlage B - „4906-631 Überführung der K18alt“

Darüber hinaus wird das Maßnahmenverzeichnis 12.4a durch das neue Maßnahmenblatt A10 mit der Unterlagennummer 12.4c ergänzt.

### **Ergänzung des Kapitels 5.2 Auswirkungen auf die Umwelt. Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt - Artenschutz**

Um die Aktualität der faunistischen Grundlagendaten zur Beschlussfassung zu gewährleisten, hat der Landesbetrieb zur Artengruppe der Feldvögel nochmals eine faunistische Kartierung auf ausgesuchten Teilflächen im Jahre 2017 durchführen lassen. Ergebnis der Kartierung ist eine Bestätigung der bisherigen Untersuchungen. Eine Beeinträchtigung der Feldvögel durch das Bauvorhaben wird weiterhin ausgeschlossen (L+S Landschaft+Siedlung, 2017). Das ergänzende faunistische Gutachten liegt dem Deckblatt 3 als Unterlage Nr. 12.5a bei.

Weiterhin wurden die Brückenbauwerke im Planungsabschnitt auf ein mögliches Vorkommen von Fledermäuse untersucht. Auch hier konnte eine mögliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Für alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten kann damit weiterhin festgehalten werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz weiterhin nicht eintreten.

### **Ergänzung: Kapitel 6.7.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte Natura 2000 Gebiete**

Das Deckblatt 3 der Planfeststellung schreibt das Verkehrsgutachten für den Ausbau der A57 mit einem Prognosehorizont für das Jahr 2030 fort. Gleichzeitig wird das Luftschadstoffgutachten für den Ausbau zwischen dem AK Neuss Süd und südlich der AS Dormagen auf Grundlage der künftigen Verkehrsbelastung aktualisiert.

Um die Möglichkeit einer betriebsbedingten Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in Form von Stickstoffeinträgen in dessen stickstoffempfindlichen Lebensräume weiterhin auszuschließen, wurde im Rahmen des neuen Luftschadstoffgutachtens auch die mögliche Stickstoffdeposition in das FFH-Gebiet betrachtet.

Das neue Luftschadstoffgutachten (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, 2019) liegt den Planfeststellungsunterlagen mit der Unterlagennummer: 14b (Ergebnisse der Schadstoffuntersuchung) bei und umfasst eine Darstellung der voraussichtlichen Stickstoffdeposition im Prognosefall 2030.

Die Zunahme der Stickstoffeinträge beträgt auch nach der Neuberechnung der Schadstoffeinträge im gesamten FFH-Gebiet weniger als 0,3 kg/ (ha\*a). Der Ausbau der A57 bedingt somit weiterhin für das FFH-Gebiet „Wahler Berg“ nur einen geringfügig erhöhten verkehrsbedingten Stickstoffeintrag.

Da der ermittelte Wert von weniger als 0,3 kg/ (ha\*a) auch der FFH-Vorprüfung aus dem Jahre 2016 zugrunde liegt, bleibt die FFH-Vorprüfung durch das aktualisierte Schadstoffgutachten unberührt. Der vorgesehene Ausbau der A57 führt weiterhin nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet DE-4806-305 „Wahler Berg“ formulierten Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.